

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Strom

1. Januar 2009

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen AGB

1. Gültigkeit und Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Anschluss von Kundenanlagen an das Versorgungsnetz, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Arbon Energie AG, nachstehend AE genannt, an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt; ebenso für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der AE angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Die AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und Konditionen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der AE und seinen Kunden. Sie sind in jedem Fall integrierender Bestandteil jedes Netznutzungs- und Energievertrages.

1.2

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich durch Vertrag vereinbart worden ist.

1.3

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen und Konditionen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der AE eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.4

Die AGB bilden die Basis für jede Vereinbarung über den Anschluss von neuen Kunden oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen.

1.5

Die AGB sind Teil jedes Anschluss-, Netznutzungs- oder Energiebezugsvertrages mit der AE.

1.6

Besteht kein explizit ausgefertigter Energieliefervertrag, so handelt es sich um einen «de facto-Vertrag» zwischen der AE und dem Kunden, der mit dem Bezug von elektrischer Energie und der Netznutzung akzeptiert ist und einschliesslich den AGB Gültigkeit erlangt.

1.7

Abweichungen von den AGB bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der AE.

1.8

Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

1.9

Mit diesen AGB vom 1. Januar 2009 werden alle früheren Ausgaben ausnahmslos ausser Kraft gesetzt.

2. Begriffsbestimmungen – als Kunden gelten:

2.1

Als Kunden gelten:

- a. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der AE: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b. Bei Energielieferungen: Der Eigentümer der Liegenschaft, Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblich genutzten Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen durch AE erfasst wird.
- c. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die AE das grundbetragsbelastete Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) separat gemessen und abgerechnet werden; der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

3.1

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der AE.

3.2

Der Kundenanschluss ist Teil des Verteilnetzes der AE und ermöglicht dem Kunden den diskriminierungsfreien Netzzugang.

3.3

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers/ Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge, der Erschliessungsbeiträge und dergleichen.

3.4

Die Lieferung elektrischer Energie ist gemäss Stromversorgungsgesetz, StromVG rechtlich unabhängig von der Netznutzung.

3.5

Ohne besondere Bewilligung der AE darf der Kunde keine von AE bezogene Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf die Preise der AE keine Zuschläge verrechnet werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Gewerbebetrieben, usw.

3.6

Die AE kann bei der Anmeldung eines Energiebezugsbegehrens die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht verlangen.

4. Beendigung des Rechtsverhältnisses**4.1**

Das den Energiebezug betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der AE bestätigten Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch bis und mit dem wirksamen Beendigungsdatum zu zahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablegung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

4.2

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

4.3

Der AE ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich in folgenden Fällen Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Angabe der Adresse des Käufers
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus Wohnungen und gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Angabe des Namens des Neumieters
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt mit Angabe deren Adresse

4.4

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung von Ziffer 4.3 der AE entstehen, haftet der Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft.

4.5

Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses (Schluss-Zählerablesung) oder in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

4.6

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung**5. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen****5.1**

Einer Bewilligung der AE bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft

- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netz-Anschlusses
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen aller Art (z.B. Überspannungen) verursachen können
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der AE. Dabei ist der Verhinderung von Rückspannungen nach Lieferunterbrechungen in das Netz der AE besondere Beachtung zu schenken.
- e) der Energiebezug für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

5.2

Das Gesuch ist auf dem von der AE zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

5.3

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften der AE geregelt.

5.4

Das Verteilnetz und die zugehörigen technischen Anlagen sind grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der AE reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die AE und sind entschädigungspflichtig.

5.5

Der Netzanschluss von Anlagen, Installationen und elektrischen Verbrauchern erfolgt nur, wenn diese:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der AE entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fernwirk- und Datenübermittlungsanlagen der AE nicht störend beeinflussen; im Schadenfall haftet der Verursacher;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist

5.6

Die AE kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird
- c) für elektrische Verbraucher, die Oberwellen oder andere Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der AE oder deren Kunden stören; für derart der AE oder Dritter zugefügte Schäden haftet der Verursacher
- d) zur rationellen Energienutzung
- e) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) ins Netz der AE

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits angeschlossene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

6. Anschluss an die Verteilanlagen

6.1

Bei Bauvorhaben in bisher unüberbauten Grundstücken kann die AE vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die AE ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

6.2

Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Energie-Abgabestelle (Sicherung, Überstromunterbrecher) erfolgt durch die AE oder deren Beauftragte.

6.3

Die AE bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Kabelendkastens und der Mess-, Signal und Datenübertragungsgeräte. Soweit technisch möglich, nimmt die AE auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Insbesondere legt die AE die Spannungsebene fest, an welche der Kunde angeschlossen wird.

6.4

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt der Klemmen-Abgang des Kabelendkastens. Zuleitung und Kabelendkasten sind im Eigentum der AE. Die Grenzstelle ist massgebend für die rechtliche Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht.

6.5

Die AE erstellt für eine Liegenschaft und für einen zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gehen voll zu Lasten des Kunden.

6.6

Die AE ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

6.7

Die AE ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten aus seine Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.8

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der AE kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung und allenfalls auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902.

6.9

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der AE bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der AE auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.

6.10

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

6.11

Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

6.12

Bei definitiver Aufgabe des Rechtsverhältnisses mit der AE hat die AE das freie Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

6.13

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der AE in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

6.14

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

7.1

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, usw.), so ist dies der AE rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Die AE legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

7.2

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der AE über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die AE zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

8. Niederspannungsinstallationen

8.1

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Die Bewilligungsmodalitäten für die Durchführung von Installationsarbeiten sind in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) vom 7. November 2001 geregelt.

8.2

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der AE zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers (der AE) entsprechen.

8.3

Elektrische Niederspannungsanlagen müssen ein erstes Mal nach deren Erstellung und später in regelmässigen Abständen

gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsin-
stallationen (NIV) kontrolliert werden. Verantwortlich für die
Kontrolle und deren Nachweis ist der Eigentümer der Installati-
on.

8.4

Die AE hat als Netzbetreiber gemäss NIV die Pflicht, stichpro-
benweise die durch die Installateure erstellten und der AE
zuzustellenden Sicherheitsnachweise der Niederspannungsin-
stallationen zu überprüfen.

8.5

Kontrollaufwand sowie administrative Aufwendungen der AE
werden kostendeckend dem Eigentümer der kontrollierten
Installation in Rechnung gestellt.

8.6

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Appara-
te sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

8.7

Der Kunde ermöglicht den vom EVU beauftragten Mitarbeitern
zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den
Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installati-
on.

9. Messeinrichtungen

9.1

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und ande-
ren Einrichtungen werden von der AE geliefert und montiert.
Die Zähl- und Messeinrichtungen sowie Hilfsgeräte und Daten-
übermittlungseinrichtungen bleiben im Eigentum der AE und
werden auf deren Kosten instandgehalten und gemäss gesetzli-
chen Vorgaben geeicht. Der Hauseigentümer bzw. Kunde er-
stellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrich-
tungen notwendigen Installationen nach Anleitung der AE. Er
stellt der AE den für den Einbau der Messeinrichtungen und der
Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.
Allfällige Verschaltungen, Nischen, Kästen usw., die zum Schutze
der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Haus-
eigentümer auf seine Kosten erstellt.

9.2

Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen.
Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Mess- und
Steuerapparate werden von der AE nach Massgabe der Anfor-
derungen der ordnungsgemässen Energielieferung und den
technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemes-
sung mittels Fernmessgeräte, so ist es der AE gestattet, den
Anschluss an das Telefonnetz oder andere Übertragungsmittel
auf eigene Kosten zu bewerkstelligen. Die AE ist befugt, auch
tonfrequente oder andere Tarifsteuergeräte einzurichten.

9.3

Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte
zur Überwachung der Messung einzubauen. Deren Messresulta-
te werden dann zur Abrechnung herangezogen, wenn die
ordentlichen Messgeräte der AE fehlerhaft arbeiten oder in
ihrer Funktion ausgefallen sind.

9.4

Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messein-
richtungen zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte
manuell, elektronisch oder über Fernmessung abgelesen wer-
den. Das manuelle Ablesen der Messapparate erfolgt durch
Mitarbeiter der AE oder durch Beauftragte der AE. Diese können
sich auf Verlangen des Kunden ausweisen.

9.5

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funkti-
on der Messeinrichtungen und Schaltapparaten der AE unver-
züglich zu melden.

9.6

Jede Partei kann aufgrund mutmasslichen Fehlgangs eines
Messinstruments verlangen, dass Nacheichungen erfolgen. In
Streitfällen ist der Befund einer amtlichen Eichstelle massge-
bend. Ist kein Fehlgang festzustellen, trägt jene Partei die
Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Müssen aufgrund der
Prüfresultate Zähler und Messapparate ausgewechselt werden,
trägt jene Partei die Kosten für Prüfung und Auswechslung der
Geräte, welche die Überprüfung der Geräte abgelehnt hat.
Wurde die Überprüfung einvernehmlich durchgeführt, so gehen
die Kosten je zur Hälfte zu Lasten beider Parteien. Messappara-
te, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht
überschreiten, gelten als richtiggehend.

9.7

Ergeben die Messapparate offensichtlich unrichtige Angaben, so
wird der Energiebezug von der AE für die Dauer der Unregel-
mässigkeiten nach Schätzung aufgrund der Messergebnisse der
dem Fehlgang vorausgegangenen und der ihm nachfolgenden
Ableseperiode festgelegt, sofern nicht Kontroll- und Ersatzin-
strumente benützt werden können.

9.8

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschul-
den von der AE beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur,
Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und
Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der AE plom-
biert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder
ausgebaut werden. Für unberechtigterweise entfernte oder
beschädigte Plomben oder Manipulationen an Messinstrumen-
ten, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen,
haftet die AE nicht für den daraus entstandenen Schaden und
trägt auch keine Kosten für die notwendigen Revisionen und
Nacheichungen. Die AE behält sich vor, in solchen Fällen Straf-
anzeige zu erstatten.

10. Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

10.1

Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznut-
zung sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen
massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der
übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die AE entweder
direkt vor Ort oder über eine Fernzähl- und Messeinrichtung.

10.2

Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und
Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die AE die Ab-
rechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer
von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des
Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die
Abrechnung nach Massgabe einer Übereinkunft zwischen
Kunde und der AE berichtet.

10.3

Treten bei/in einer Installation Verluste durch Erdschluss,
Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen
Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 3 Netznutzung

11. Feststellung der Netznutzung

11.1

Gemäss Stromversorgungsgesetz und zugehöriger Verordnung, StromVG und StromVV verbleibt die Nutzung aller Netzebenen, vom Höchstspannungsnetz bis zum Verteilnetz im kontrollierten Monopolbereich. Sämtliche entstehende Netzkosten werden dem netznutzenden Kunden zugerechnet und auf den Abrechnungen separat ausgewiesen. Grundlage dazu bilden die anrechenbaren Kapital- sowie Betriebskosten.

11.2

Grundlage der Verrechnung der Netznutzungskosten bilden der Netzanschluss, die viertelstündig registrierende Leistungsmessung sowie der Energieverbrauch innerhalb der definierten Preis-Zeitzone. Für Haushaltskunden und Kunden mit einem Jahresbezug unter 100 MWh gelten umsatznormierte Standard-Leistungsprofile.

11.3

Die jeweils gültigen Preisansätze sowie sonstigen Konditionen der Netznutzung sind dem für den Kunden gültigen Preisblatt zu entnehmen.

11.4

Die Verrechnung der Netznutzungskosten ist unabhängig davon, ob der Kunde seine elektrische Energie von der AE oder einem anderen Lieferanten bezieht.

Teil 4 Energielieferung

12. Umfang der Energielieferung

12.1

Die AE liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des jeweils gültigen Preisblattes für elektrische Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

12.2

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

12.3

Die Energielieferung für an das Verteilnetz der AE angeschlossene Kunden erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der in der Schweiz üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss EN 50160 und nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. Vorbehalten bleiben behördliche Einschränkungen.

12.4

Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. die Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte Energie von der AE auf den Kunden über.

12.5

Bei durch die AE nicht verschuldeter Nichtliefermöglichkeit oder Nichtabnahme der am Anschluss durch die AE vorgehaltenen Liefermöglichkeit haftet die AE weder für direkte noch für indirekte Schäden.

12.6

Mit dem effektiven Bezug von elektrischer Energie aus dem Netz der AE – ob mit oder ohne schriftlichen Vertrag – entsteht

ein Bezugs- und Lieferverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung.

12.7

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die AE berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen. Dies gilt auch für besondere technische Gegebenheiten oder durch menschliche Verhaltensweisen verursachte Situationen, von denen eine erhebliche Gefährdung für Mensch oder Sache ausgeht.

12.8

Die AE kann den Anschluss von Anlagen und Geräten an das Netz der AE verbieten, wenn die gesetzlichen Vorschriften und die technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen.

12.9

Für gewerbliche oder industrielle Energiebezüge legt die AE den Leistungsfaktor $\cos \phi$ fest. Kann dieser nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung resp. Blindenergie. Die AE ist befugt, in solchen Fällen geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

12.10

Ohne besondere Bewilligung der AE ist der Energiebezüger nicht berechtigt, von der AE gelieferte Energie an Dritte abzugeben; ausgenommen sind Untermieter in Räumen des direkten Energiebezügers. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Direktbezüger bei der Energieweitergabe keinen Gewinn erzielen. Untermieter – auch mit Unterzähler zur Energiemessung – sind nicht Energiebezüger der AE im Sinne der AGB.

13. Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

13.1

Die AE liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Dabei gelten jedoch die folgenden Ausnahmen.

13.2

Die AE hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneeeindruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Lieferereinsparungen der Vorlieferanten;
- c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die AE wird dabei soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbre-

chungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

13.3

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der AE einzuhalten.

13.4

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.;
- b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Netzsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

14. Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

14.1

Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der AE den Zutritt zu seiner Anlage oder den Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.

14.2

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der AE oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

14.3

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. AE behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

14.4

Die Einstellung der Energielieferung durch die AE befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AE. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielie-

ferung durch die AE entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

15. Preise

15.1

Die jeweils gültigen Preise sowie sämtliche Konditionen werden durch den Verwaltungsrat der AE festgesetzt und in Preisblättern publiziert.

Teil 5 Preise und Rechnungsstellung

16. Rechnungsstellung und Zahlung

16.1

Die Rechnungsstellung an alle Kunden mit einer Lastgangmessung erfolgt monatlich. Haushaltkunden erhalten nur einmal pro Jahr die definitive Schlussabrechnung; aufgrund des Vorjahresverbrauchs werden jedoch alle zwei Monate Akonto-Rechnungen zugestellt.

16.2

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die AE vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, oder Prepay-Zähler einbauen. Entstehende Kosten gehen zulasten des Kunden.

16.3

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AE zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

16.4

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

16.5

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.- exkl. MWST, hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

16.6

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

16.7

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 6 Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins AE-Netz

17. Elektrische Erzeugungsanlagen (EEA)

17.1

Mit dem Netz der AE verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Sie sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Einspeisespannung seitens der AE die rückliefernde Anlage, resp. deren Besitzer oder Eigentümer uneingeschränkt.

17.2

Kommerzielle Lieferungen ins Netz der AE setzen eine spezielle Vereinbarung mit der AE voraus, in der die Anschluss- und Liefer-Modalitäten, die Messeinrichtung, die Datenübertagung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.

17.3

Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzurückwirkungen auf das Netz der AE verursachen und insbesondere keine Dritten, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die AE hat das Recht, das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

Teil 7 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

18. Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung

18.1

Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie dürfen in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderungen beeinträchtigt werden.

18.2

Die AE ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Bei der Installation entstehende Schäden werden von der AE vergütet.

Teil 8 Erschliessungs- und Kostenbeiträge

19. Kostenbeiträge

19.1

Bezüglich Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen gilt das jeweils geltende Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Arbon sowie das Kostenbeitragsreglement der AE.

19.2

Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen.